

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 31 (1912)

**Buchbesprechung:** Literaturanzeigen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Literaturanzeigen.

---

**1. Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, herausgegeben von A. Egger, A. Escher, H. Oser, A. Reichel und K. Wieland.** Zürich, Schulthess & Cie.

**2. Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, herausgegeben von M. Gmür.** Bern, Stämpfli & Cie.

**3. Rossel, V. et Mentha, F.-H. Manuel du Droit civil Suisse.** Lausanne, Payot & Cie.

**4. Rossel, V. Manuel du Droit civil suisse. Code (revisé) des obligations.** Bildet den Band 3 des unter 3 aufgeführten Werkes.

Von diesen Kommentaren sind folgende Teile neu erschienen: Von Nr. 1 die erste Lieferung des II. Bandes, Familienrecht von A. Egger, und die erste Lieferung von Bd V Obligationenrecht von H. Oser; von Nr. 2 die dritte Abteilung von Band IV Sachenrecht, von F. Ostertag; von Nr. 3 die weiteren Lieferungen bis fast zum Schlusse des II. Bandes; von Nr. 4 ebenfalls die Hauptsache.

Wir sind nicht im Stande, alle diese Arbeiten einlässlich zu besprechen. Sie erfordern ein genaueres Studium, das seine Zeit haben will, und das um so mehr, als man Kommentare nicht in einem Zuge lesen kann, da sie ihrer Natur nach einer fliessenden Darstellung entbehren und mehr Nachschlagezwecken dienen als der Herstellung eines systematischen Aufbaues, notwendig dadurch aber rasch ermüden, sobald man das Buch „lesen“ will.

Die genannten Werke sind im Ganzen von gleichen Gesichtspunkten aus gearbeitet. Sie verfolgen hauptsächlich (der Kommentar von Egger und Cons. fast noch ausgeprägter als der von Gmür) den Zweck, die moderne deutsche Doktrin für das Eindringen in das Verständnis des Zivilgesetzbuches zu verwerten, und beide leisten in dieser Hinsicht Gründliches und Treffliches. Massgebend ist das berechtigte Bedürfnis, in fester Verbindung mit der deutschen Rechtswissenschaft zu bleiben; wie weit wir darin gehen sollen und können, wird erst die Zukunft lehren; uns wäre eine freiere und unabhängiger Stellung gegenüber dem entsetzlichen Doktrinarismus der heutigen deutschen Jurisprudenz sympathischer. Wir glauben, dass man mit der Zeit dazu kommen muss, auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches eine ihm ganz entsprechende eigene schweizerische Jurisprudenz zu schaffen, aus dem einfachen Grunde, weil wer ein

eigenes nationales Gesetzbuch haben will, auch den Mut und die Kraft besitzen muss, dasselbe wissenschaftlich zu durchdringen, was freilich nur auf einer, heutzutage verpönten, soliden rechtsgeschichtlichen Basis erreichbar ist; es ist aber für die Schweiz doppelt notwendig, weil sonst die Verschiedenheit zwischen den Rechtsanschauungen der deutschen und der welschen Schweiz nicht ausgeglichen wird.

Im Einzelnen enthalten diese Kommentare sehr viel Bedeutendes. Der ausnehmend einlässliche Abschnitt über die Ehescheidung bei Egger mag als Beispiel erwähnt sein, wie anderseits das Grundbuchrecht von Ostertag durch seine lucide Darstellung anspricht. Einzelnes würde zu Widerspruch reizen. Die jetzt gäng und gebe gewordene, auch von Egger (z. B. S. 3) vorgetragene Behauptung, dass „die ehemännliche Vormundschaft aufgehoben sei“, lassen wir in dieser absoluten Fassung nicht gelten. Die Ehevogtei besteht jedenfalls in einer Masse persönlicher Beziehungen kraft des Satzes, dass der Ehemann das Haupt der Gemeinschaft ist (Art. 160), wie auch Art. 200, 208 Ziff. 2 u. a. ohne Ehevogtei nicht zu verstehen sind.

Das Handbuch von Rossel und Mentha zeichnet sich durch die französische Eleganz aus, die, im Gegensatz zu dem durch das bürgerliche Gesetzbuch des deutschen Reichs grossgezogenen unfruchtbaren und aus der Jurisprudenz einen Tummelplatz dialektischer Spitzfindigkeiten machenden Doktrinarismus und zu der damit zusammenhängenden abscheulichen Sprache der deutschen Gelehrten, das Recht und das Gesetz nimmt wie es ist und wie es für die Praxis brauchbar werden kann. Wie schon das Manuel du Code des obligations von Rossel, so hat sich auch die neue Bearbeitung desselben auf Grund des revidierten Obligationenrechts und das Manuel du Droit civil in der welschen Schweiz gebührende Anerkennung erworben, es ist ein für das Studium des neuen Rechts zu empfehlendes Werk.

Wir gedenken über das Familienrecht von Egger und das Obligationenrecht von Oser, wenn sie einmal abgeschlossen vorliegen, sowie über die Arbeiten von Rossel und Mentha nach ihrer Vollendung einlässlicher zu referieren, und lassen hier noch die uns unmittelbar vor Abschluss dieses Heftes zugegangene Recension des Sachenrechts des Gmür'schen Kommentars folgen.

**Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, herausgegeben von M. Gmür. Band IV Sachenrecht. 1. Abteilung von J. Leemann; 3. Abteilung (Besitz und Grundbuchrecht) von F. Ostertag.** Bern, Stämpfli & Cie.

In dem grossangelegten Gmür'schen Kommentar sind vom vierten Teil des ZGB (Sachenrecht) zur Zeit erschienen das ge-

samte von Ostertag bearbeitete Besitz- und Grundbuchrecht, sowie von den übrigen Teilen Art. 641 bis und mit Art. 729 von H. Leemann. Die Arbeiten beider Verfasser zeichnen sich, wie schon der äussere Umfang erkennen lässt, durch Gründlichkeit und Vollständigkeit aus, namentlich auch was die sorgfältige Verwerfung der in- und ausländischen Literatur anbetrifft. Eine eingehende Auseinandersetzung mit den von beiden Autoren dargelegten Ansichten würde den einer kurzen Anzeige gestellten Rahmen überschreiten, aber ebensowenig möchten wir die Frucht jahrelanger Arbeit mit einigen lobenden oder tadelnden Phrasen abfertigen, wie es heutzutage mehr und mehr Mode wird. Damit ist weder dem Schriftsteller noch dem Leser gedient. Wir greifen daher einige Punkte heraus, weniger um der dabei bekundeten Ansichten als der darin zu Tage tretenden Methode willen. Auf S. 323 (Art. 714) lehrt Leemann, dass zur Eigentumsübertragung an Fahrnis der abstrakte dingliche Vertrag genüge. Im Gegensatz hiezu habe ich die Ansicht vertreten, dass die Gültigkeit des Kausalgeschäftes (Kauf, Tausch u. s. w.) auch bei beweglichen Sachen die Wirksamkeit des Eigentumsüberganges bedinge. So auch für das schweiz. ZGB Strohal, Leipziger Zeitschrift Jahrg. 1909 S. 610 ff. und für das gleichfalls auf dem germanischen Prinzip ruhende österreichische Recht neuerdings die eindringliche Studie von A. Rappaport „Ueber die Bedeutung des Titels für die Gültigkeit der Eigentumsübergabe nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche“, in der Festschrift zur Jahrhundertfeier des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches S. 402 ff. Ueber die Gründe für und wider lässt sich streiten. Doch erscheint uns das aus Art. 974 (ausdrückliche Erwähnung des „Rechtsgrundes“ für den Grundstückserwerb) entnommene argumentum e contrario nicht ge-rechtfertigt. Die bei Verwertung des argumentum e contrario überhaupt anzuwendende Vorsicht ist hier um so mehr am Platze, als das Zivilgesetzbuch die Erfordernisse des Eigentumserwerbes gar nicht erschöpfend aufzählen will, sondern nur auf das springende Moment, die Besitzübergabe, hinweist. Bedenken ähnlicher Art möchten wir gegen die Argumente erheben, mit denen Ostertag auf S. 225 die Prüfungspflicht des Grundbuchverwalters in Ansehung der Handlungs- und Verfügungsfähigkeit verteidigt. Ostertag schreibt: „Durch die Verurkundung des Rechtsgrundgeschäftes durch eine besondere Urkundsperson ist der Grundbuchführer der Prüfung der Handlungs- und Dispositionsfähigkeit nicht enthoben. Das eidgenössische Recht überbindet diese Prüfung nicht den Urkundspersonen“. Weshalb wird dann aber öffentliche Beurkundung als Erfordernis aufgestellt und wozu sind die kantonalen Urkundspersonen da, wenn nicht eben zur sorg-

fältigen Prüfung aller Erfordernisse, welche die materielle Wirksamkeit des Rechtsübergangs bedingen? Weshalb soll dem Grundbuchverwalter dieselbe Arbeit nochmals obliegen? Besteht aber, und darauf möchten wir das Hauptgewicht legen, eine solche Prüfungspflicht desshalb, weil eine das Gegenteil besagende ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes fehlt? Dürfen wir für alles und jedes ausdrückliche Vorschriften erwarten? Gewiss liegt es uns ferne, den beiden Autoren Formalismus und Wortklauberei zum Vorwurf zu machen; beide lassen es an sachlicher Begründung nicht fehlen. Wenn aber trotzdem hie und da ein zu weit gehendes Haften am Wortlaute zu Tage tritt, so gilt es um so mehr, uns dessen zu erinnern, was neuerdings wiederum Meili in seinem Ausblick auf die praktische Wirksamkeit des ZGB betont hat (Neue Zürcher Zeitung 1911 Nr. 357), dass das Gesetz meist nur die leitende Richtschnur, den allgemeinen Rahmen an die Hand gibt, wogegen es Sache des Richters ist, die Einzelvorschriften in freier Abwägung des Zweckmomentes aus Sinn und Zusammenhang des Ganzen zu entnehmen.

Wieland.

**Affolter, A.**, Bundesrichter. **Die individuellen Rechte nach der bundesgerichtlichen Praxis. Nachtrag zu den Grundzügen des Schweizerischen Staatsrechts.** Zürich, Art. Institut Orell Füssli 1911. Preis Fr. 2, in Lwd. Fr. 3.

Dieser Nachtrag geht nicht auf eine umfassende Darstellung der individuellen Rechte aus, sein Zweck und sein Wert besteht darin, zu diesen einzelnen Rechten die in den bundesgerichtlichen Entscheidungen ausgesprochenen Rechtssätze zu sammeln und übersichtlich zu machen. Man findet nun in diesem Werke rasch und vollständig die bundesgerichtliche Judikatur und ist des Nachsuchens in dem weitschichtigen Material der amtlichen Sammlung enthoben. Dadurch wird sich diese Arbeit sehr willkommen und nützlich erweisen.

**Silbernagel, A.** **Bekämpfung des Verbrechertums durch Rettung jugendlicher Delinquenten.** Bern, Stämpfli & Cie. 1911. Preis Fr. 3.60.

Der schon durch anderweitige Arbeiten auf diesem Gebiete bekannte Verfasser gibt hier eine Darstellung der Bestrebungen und Reformen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Grossbritannien, Oesterreich, Ungarn, Italien, Dänemark, Schweden, Russland und der Schweiz. Diese sorgfältige Zusammenstellung sammelt ein reichhaltiges Material und ermöglicht eine genaue Uebersicht des heutigen Standes der in unserer Zeit an die Hand genommenen Fürsorge für die richtige Behandlung jugendlicher Delinquenten durch Jugendgerichte u. s. w., sie gibt dem Verfasser

aber auch Anlass zu einer eingehenden Prüfung der verschiedenen Reformvorschläge und zur Begründung seiner wohlerwogenen und beachtenswerten Ansicht darüber. Dadurch erhält das Buch seinen besondern Wert für alle, die in irgend einer Stellung auf dem Gebiete der Jugendfürsorge sich betätigen.

Unter den früheren Arbeiten desselben Verfassers ist aufmerksam zu machen auf

**Silbernagel, A. Das schweizerische Zivilgesetzbuch und die Jugendfürsorge.** Bern, A. Francke, 1910, wo die im ZGB enthaltenen Grundsätze über Jugendschutz besprochen werden.

**Meili, F. und Mametok, A. Das internationale Privat- und Zivilprozessrecht auf Grund der Haager Konventionen. Eine systematische Darstellung.** Zürich, Art. Inst. Orell Füssli 1911. 12 Fr.

Es ist eine eigene Sache um internationale Abkommen über privat- und prozessrechtliche Gegenstände. Nicht nur sind sie in der Regel unklar redigiert, bisweilen sogar absichtlich, um nicht-gehobene Differenzen zwischen den Vertragsstaaten zu verstecken, sondern auch etwa in Zusatzprotokollen mit einem Stacheldraht von Vorbehalten umgeben, wo dann jeder Staat wieder macht was er will und was ihm passt. Die in neuerer Zeit vereinbarten Haager Abkommen haben nach diesen Richtungen gerade in der Schweiz mancherlei Widerspruch und Anfechtung gefunden und Schwierigkeiten erzeugt. Eine systematische Darstellung des durch diese Konventionen hergestellten Rechts ist daher ein nützliches Unternehmen und das vorliegende Buch erfüllt die Aufgabe, der Auffassung und der Auslegung der Konventionen eine feste Grundlage zu geben. Es wird sich als einen erwünschten Führer durch den Widerstreit der Meinungen erweisen.

**Nippold, O. Die zweite Haager Friedenskonferenz. II. Teil. Das Kriegsrecht, unter Mitberücksichtigung der Londoner Seerechtskonferenz.** Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. M. 6.50.

Der erste Teil, der schon 1908 erschienen ist, hat in dieser Zeitschrift N. F. XXVIII S. 143 rühmliche Anerkennung gefunden. Dieser zweite Teil befasst sich mit dem Kriegsrecht, das namentlich was den Seekrieg betrifft, in den Konventionen zur Regelung gelangt ist. Für die Schweiz kommt der Landkrieg und hier besonders das Neutralitätsrecht in Betracht, das auf S. 29—64 sehr einlässlich und in seiner Gründlichkeit vortrefflich behandelt wird. Die zahlreichen Auszüge aus den Akten der Konferenz haben, wie der Verfasser im Vorworte sagt, den Zweck, den wirklichen Gang der Haager Verhandlungen auch denjenigen näher zu bringen, die

nicht alle Protokolle, Beilagen und Berichte zu lesen im Falle sind. Auf diese Weise erhält man aus diesem Buche einen guten Einblick in die Bedeutung der schliesslichen Resultate der Konferenz und ein Verständnis der Tragweite der Konvention. Das Buch ist sehr empfehlenswert.

**Georg Jellinek, Ausgewählte Schriften und Reden.**  
**Zwei Bände.** Berlin, O Häring, 1911.

Die beiden Bände „Ausgewählte Schriften und Reden“ von Georg Jellinek, die nach des Verfassers Tod erschienen sind, enthalten eine reiche Fülle juristischer, philosophischer und politischer Betrachtungen. Ein Teil der in die Sammlung aufgenommenen Arbeiten war bisher ungedruckt, andere waren als Zeitungsartikel und selbständige Erscheinungen zerstreut und nur schwer oder gar nicht zugänglich. Die Verteilung des Stoffes auf die zwei Bände ist vom Herausgeber, Dr. Walter Jellinek sehr geschickt vorgenommen worden; der erste Band bringt im wesentlichen Gelegenheitsarbeiten des Verfassers: Nekrologie, Gutachten, Trinksprüche und andere Anreden; neben solchen allerdings auch grössere Reden, wie die hervorragende Rektoratsrede über den Kampf des alten mit dem neuen Recht (1907) und die frühesten Arbeiten Jellineks, die mehr philosophischen Inhalts sind, wie die philosophische Inaugural-Dissertation über „Die Weltanschauungen Leibniz' und Schopenhauers“ (1872) und die bisher ungedruckte juristische Habilitationsvorlesung: „Absolutes und relatives Unrecht“ (1879).

Der zweite Band enthält rechtshistorische, juristische und politische Schriften und Reden, von denen bisher auch nur ein Teil veröffentlicht war. Unter den zahlreichen hier abgedruckten Aufsätzen und Vorträgen findet sich ein reicher Schatz feiner und geistvoller Gedanken in der für Jellinek charakteristischen Weise fesselnd dargestellt. Von grossem Interesse ist die „Besondere Staatslehre“, aus welcher der II. Band des „Recht des modernen Staates“ werden sollte, die aber leider Fragment geblieben ist; es umfasst nur ungefähr 10 Druckbogen. An diese staatsrechtliche Arbeit schliesst sich noch eine Reihe hochinteressanter politischer und völkerrechtlicher Artikel.

Auf eine Besprechung einzelner Aufsätze aus der Sammlung einzugehen würde zu weit führen; es genügt hier wohl die Bemerkung, dass das ganze Sammelwerk eine sehr wertvolle Bereicherung der staatswissenschaftlichen Literatur bedeutet, in dem jeder, der für diese Probleme Interesse hat, des Lesenswerten genug findet. Ein übersichtliches Inhaltsverzeichnis und für jeden Band ein besonders bearbeitetes, ausführliches Namen- und Sachregister erleichtern den Gebrauch des Werkes.

**Fritz Fleiner, Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts.** Tübingen, J. C. B. Mohr, 1911.

Die „Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts“ sollen, wie der Verfasser in der Vorbemerkung sagt, vor allem ein Lehrbuch sein. Den umfangreichen und schwer zu bemeisternden Stoff des Verwaltungsrechts in eine leicht verständliche Form zu bringen ist keine kleine Aufgabe, im vorliegenden Werke wurde sie trefflich gelöst; die Darstellung der einzelnen Partien ist eine durchwegs klare, vielfach eine geradezu gemeinverständliche, und auch die schwierigsten Fragen sind in eine leicht fassliche Form gebracht; man vergleiche z. B. das Kapitel über den Rechtsschutz, speziell die Frage der Beamtenhaftpflicht oder der öffentlich-rechtlichen Entschädigung.

Aus dieser Absicht des Verfassers erklärt es sich, dass in dem Werke keine neuen Probleme aufgerollt sind und dass es auf die zahlreichen theoretischen Streitfragen nicht mehr als notwendig eingeht. Fleiner lehnt sich vielmehr durchwegs enge an die führenden Geister der deutschen Staatsrechtswissenschaft an, namentlich an Otto Mayer, was für das Buch gewiss kein Nachteil ist. Endlich seien als schätzenswert noch die vielen Literaturangaben erwähnt, die nicht nur die umfangreiche deutsche, sondern auch die französische und italienische Literatur enthalten.

**Weili, F. Vorträge über das neue schweizerische Zivilgesetzbuch. Erstes Heft.** St. Gallen, Zollikofer & Cie. 1911.

Der Verfasser ist bestrebt, in prägnanten Formulierungen die Prinzipien des ZGB zum Ausdruck zu bringen. Die originelle Schrift enthält vieles Treffende in Hervorhebung der leitenden Gesichtspunkte.

**Jäger, C. Das Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs. Unter Berücksichtigung der Praxis der Bundesbehörden und der Entscheidungen kantonaler Gerichte und Aufsichtsbehörden für den praktischen Gebrauch erläutert. Dritte vollständig neu bearbeitete Auflage. Erster Band.** Zürich, Art. Inst. Orell Füssli 1911. Preis Fr. 16.

Jägers Kommentar hat sich rasch eine grosse Beliebtheit erworben, und mit Recht, nicht nur der reichhaltigen Heranziehung der schweizerischen Judikatur, zumal des Bundesgerichts wegen, sondern auch durch die durchweg mit praktischem Blicke und mit juristischer Gewandtheit die Paragraphen erläuternden Anmerkungen, welche oft fast bis zu kleinen Abhandlungen ausgewachsen sind. Denn das Buch ist gegenüber der ersten Auflage in Folge-

der zahlreichen Entscheidungen, die zu berücksichtigen waren, und der Erweiterung der Erläuterungen so sehr an Umfang gewachsen, dass es eigentlich ein neues Werk bildet. Für die richtige Handhabung des komplizierten Bundesgesetzes bietet es daher eine ausnehmend reichhaltige Fundgrube, und dem Praktiker wird die Form des Kommentars besonders zusagen, der ihm gleich zu dem Artikel, welcher ihm in casu in Frage steht, das wesentliche Material für das Verständnis desselben an die Hand gibt. Das Buch wird in seiner neuen Gestalt eine wichtige Förderung der wissenschaftlichen Durchdringung des Bundesgesetzes bewirken, um so mehr als es nun auch eingehend den Einfluss, den das ZGB in wichtigen Richtungen auf das Betreibungsrecht ausübt, würdigt und zur Darstellung bringt, so die Einwirkung des ehelichen Güterrechtes und des Erbrechtes auf das Exekutionsverfahren (Betreibung unter Ehegatten, Vertretung der Ehefrau u. s. w., Erbschaftsbetreibung u. a.), auf Grundstückpfändung und manches Sonstige. Da sich das Buch auch äusserlich in vornehmerem Gewande präsentiert und den augenmörderischen Druck der früheren Ausgaben, wenn auch unter Preisgabe des bequemen Taschenformats, durch einen grösseren und lesbareren ersetzt hat, so wird man dieses treffliche Buch mit Freunden willkommen heissen.

Der zweite, unmittelbar vor Abschluss dieses Heftes uns zugekommene Band dieses grossen Werkes enthält anhangsweise die Verordnungen, die der Bundesrat und das Bundesgericht erlassen hat und die in Beziehung zu dem Betreibungs- und Konkursrechte stehen. Das ist eine sehr erwünschte Vervollständigung des Kommentars. Und was noch fehlt, wird auch in baldigste Aussicht gestellt: ein Sachregister.

**Blumenstein, E. Handbuch des Schweizerischen Schuld-betreibungsrechtes. 8. und 9. Lieferung (Schluss).** Bern, K. J. Wyss. 1911.

Von diesem Werke, dessen frühere Lieferungen jeweilen angezeigt worden, ist nun der Schluss erschienen. Er enthält, was besonders wertvoll ist, ein sehr einlässliches und sorgfältig gearbeitetes alphabetisches Sachregister, was die Benutzung des Buches wesentlich erleichtert. Das Buch bildet ein Seitenstück zu dem Kommentar von Jäger als systematische Darstellung des Betreibungsrechtes gegenüber der artikelweise kommentierenden Behandlung und hat dadurch seinen Wert; es ist allen, die dieses Rechtsgebiet genauer kennen lernen wollen, durchaus zu empfehlen.

**Huber, K. Die Allmendgenossenschaft Korporation Uri in ihrem Verhältnis zum Kanton und zu den Gemeinden.** Bero-Münster, Joseph Huber. 1911.

Eine sehr interessante Schrift, die auf Grund eines reichhaltigen Aktenmaterials darstellt, wie aus der ursprünglich mit der politischen Gemeinde Uri sich deckenden Allmendgenossenschaft, namentlich seit der Verbindung von Uri und Ursen zu einem Staatswesen, eine öffentlich-rechtliche aber doch privatrechtliche Korporation durch fortschreitende Scheidung der Kompetenzen von Staat und Genossenschaft geworden ist, und wie in der Folge die Kirchgemeinden in eine gewisse Konkurrenz mit der Korporation bezüglich der Allmendnutzung getreten sind, was für die Gegenwart und die Zukunft der Rechtsstellung der Korporation Schwierigkeiten bereiten könnte. Die Schrift enthält den Nachweis der Berechtigung und des volkswirtschaftlichen Vorteils des ungeschmälerten Bestandes der Korporation in Verfügung und Verwaltung der Allmend.

**Meyer, Karl.** Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII. Ein Beitrag zur Geschichte der Südschweiz im Mittelalter. Mit Urkunden. Luzern, E. Haag. 1911.

Wer sich für die schweizerische voreidgenössische Rechtsgeschichte interessiert, wird an diesem Buche, dessen erster Teil als Zürcher (phil.) Doktordissertation erschienen ist, seine Freude haben. Es ist dem Verfasser gelungen, durch Ausbeutung bisher noch nicht für diesen Zweck ausgeschöpfter Archive sowohl italienischer Städte und Kirchen als hauptsächlich der Blenier und Liviner Gemeinden, Pfarreien und Patriziate ein Material zusammenzubringen, das wahrhaft staunenswert ist. Hätten wir für die drei Waldstätte nur einen kleinen Bruchteil solchen Materials, wie ganz anders wäre es mit unserer Kenntnis der Vorgeschichte des eidgenössischen Bundes bestellt. Schon die Sammlung dieses überreichen Stoffs ist eine ausgezeichnete wissenschaftliche Leistung, noch mehr aber die in diesem Buche hergestellte Verarbeitung desselben und die Darstellung der Rechtszustände in jenen tessinischen Tälern bis in das 14. Jahrhundert hinein. Wie über keinen Teil der Schweiz sind wir nun über diese südlichen Gotthard- und Lukmaniertäler bis ins Einzelste unterrichtet, wir erhalten ein urkundlich sicher gestelltes Bild der alten Verfassung dieser Talschaften, des Herauswachsens der Gemeinden aus den grossen einheitlichen Markgenossenschaften, ihres siegreichen Kampfes mit den Grundherrschaften, ihrer Beherrschung des Warenverkehrs über den Gotthard, ihrer freiheitlichen Entwicklung in der Katastrophe des hohenstaufischen Kaiserhauses. Wie viel wichtige Rückschlüsse das alles auf die Geschichte der Waldstätte gestatten wird, ist noch gar nicht abzusehen. Zu bedauern ist nur, dass auf Seite XI die benutzte Literatur nicht vollständig ange-

geben ist; was nützen Citate wie S. 102 Note 4: Caggese a. a. O., wenn der volle Titel irgendwo auf einer weit zurückliegenden Seite, die der Leser nicht mehr finden kann, steht?

Und weil wir gerade beim Tessin sind, so sprechen wir noch von einer zweiten, in ganz anderer Richtung sich bewegenden Schrift:

**Schollenberger, J. Der Kanton Tessin und die Schweizerische Eidgenossenschaft. Eine politische Denkschrift. (Schweizer Zeitfragen Heft 41.)** Zürich, Art. Inst. Orell Füssli, 1911.

Anknüpfend an die in Italien neuestens auftauchenden Gelüste nach Lösung des Kantons Tessin von der Eidgenossenschaft stellt sich diese Schrift die Aufgabe, zu untersuchen, was bisher von Kanton und Bund geschehen ist und was noch geschehen sollte, um diesen durch Natur, Sprache und Sitte mehr nach Italien gewiesenen Landesteil sprachlich und territorial enger mit dem Stämme der Schweiz zu verknüpfen, als es bisher aus Mangel gegenseitiger näherer Bekanntschaft mit den Verhältnissen geschehen ist. Die Schrift gibt in ihrem ersten Teile eine gute Uebersicht über die politische und kulturelle Entwicklung des Kantons seit seiner Selbständigkeit in Folge des Untergangs der alten Eidgenossenschaft und im zweiten eine Darstellung dessen, was der Bund für das Gedeihen des Kantons und dessen Verwachsen mit der Schweiz getan und unterlassen hat. Daraus mag man sich seine Lehren ziehen, die Schrift gibt reichliche Anregung dazu und wird mit Interesse und Gewinn gelesen werden.

Der Druck des Heftes ist nicht gut, das ist keine Druckerschwärze mehr, daher das Lesen zur Pein wird.

**Wörterbuch zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Nachschlagewerk).** Bearbeitet von Dr. jur. **Amrhein - du Fay** und **Emile Rivoire**, Notar. Bern, K. J. Wyss 1911. Preis Fr. 4.

Es ist dies mehr als ein alphabetisches Sachregister, wie es sich den mannigfachen Ausgaben des ZGB jeweilen beigelegt findet. Mit solchen hat das Wörterbuch gemein die alphabetische Reihenfolge der Stichworte, gibt aber unter denselben auch den Inhalt der einschlägigen Gesetzesartikel in deren vollem Texte; es ist also ein in die äussere Form eines Sachregisters aufgelöstes Zivilgesetzbuch und dadurch für den praktischen Gebrauch bequem gemacht, indem man den Text des Gesetzes nicht mehr nachzuschlagen braucht, sondern ihn sofort auch mitgeteilt erhält. Dazu wird dann selbst noch ein kurzes Sachregister angeschlossen.

Das originelle Verfahren wird vielen erwünscht sein und gute Dienste leisten.

**Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911. Ausgabe in den drei Nationalsprachen.** Bern, A. Francke, 1911. 7 Fr.

Diese von Dr. E. Leupold besorgte Ausgabe zeichnet sich aus durch grossen schönen Druck und vornehme Ausstattung. Ein von Dr. Bärlocher in Bern bearbeitetes alphabetisches Gesamtregister zum Zivilgesetzbuche und Obligationenrechte in den drei Nationalsprachen wird dieser Ausgabe noch nachfolgen.

**Das schweizerische Obligationenrecht vom 30. März 1911. Mit Inhaltsverzeichnis und alphabetischem Sachregister.** Zürich, Art. Inst. Orell Füssli 1911. Preis broch. Fr. 2.—, in Ganzleinen Fr. 3.—

In der Sammlung schweizerischer Gesetze, die der Verlag Orell Füssli herausgibt, bildet das Obligationenrecht die Hefte 40—44. Es ist eine handliche Ausgabe in Taschenformat mit gutem Druck und genügendem alphabetischem Sachregister, was alles dieser Publikation zur Empfehlung gereicht.

**Schweizerisches Obligationenrecht vom. 30. März 1911. Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil Obligationenrecht) vom 30. März 1911. Herausgegeben, eingeleitet und mit einem Sachregister versehen von Dr. Walther Stüber.** Leipzig, 1911. Philipp Reclam jun.

Im Anschlusse an die in Band 29 dieser Zeitschrift S. 140 angezeigte niedliche Ausgabe des Zivilgesetzbuches und in gleicher handlicher Form folgt hier das schweizerische Obligationenrecht, von demselben Herausgeber mit einem guten Sachregister versehen, zu dem gleichen billigen Preise wie die andern weltbekannten Reclamausgaben.

**Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911. Textausgabe mit Einleitung und Verweisungen auf das alte Gesetz von Fürsprecher F. Zeerleder in Bern sowie mit Inhaltsverzeichnis und alphabetischem Sachregister.** Bern, Stämpfli & Cie. 1911.

Die Vorzüge dieser hübschen Ausgabe sind schon im Titel angegeben. Hervorzuheben ist das gründlich gearbeitete und sehr ins Einzelne gehende alphabetische Sachregister, das diese Ausgabe besonders empfehlenswert macht.

**Das Zürcherische Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 mit Einleitung, Marginalien und Sachregister von Dr. Hans Sträuli.** Zürich, Art. Inst. Orell Füssli. 1911. Preis fr. 1.60.

Eine praktische und dem Einleben in das neue Recht im Kanton Zürich förderliche Ausgabe, besonders wegen des guten Sachregisters.

**Zeller, H. Das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich. Herausgegeben und erläutert. I. Abteilung.** Zürich, Art. Inst. Orell Füssli. 1912. Fr. 4.

Das Buch empfiehlt sich durch klare und präzise Diktion auf Grund der Verwertung der deutschen Strafrechtsliteratur, so weit sie für das Zürcher Gesetz verwendbar erscheint, Verweisung auf dieselbe und auf das Strafgesetzbuch des deutschen Reiches sowie auf einschlägige Gesetze des Bundes und des Kantons und auf die kantonale Praxis. Unfruchtbaren Doktrinarismus vermeidet der Verfasser mit gutem Erfolg, man vergleiche etwa seine gute Kommentierung von Vorsatz und Fahrlässigkeit, Versuch, Teilnahme und Begünstigung.

**Mittermaier, W. Wie studiert man Rechtswissenschaft? Eine Anleitung für Studierende.** Stuttgart, W. Violet. 1911.

Diese von idealem Sinn getragene Schrift ist den angehenden Juristen sehr zur Beherzigung zu empfehlen. Sie finden darin eine schöne Auseinandersetzung über das Wesen des Rechts und die Aufgabe der Rechtswissenschaft, die geeignet ist, ihnen das Studium zu einer nicht nur ernsten, sondern auch anziehenden Tätigkeit zu gestalten. Viele Ratschläge für Einrichtung ihres Studiums werden ihnen gute Dienste leisten.

Noch knapp vor Torschluss kommen uns zu:

**Code civil y compris le Code (révisé) des Obligations. Edition annotée par V. Rosset.** Lausanne, Payot & Cie.

Eine durch zahlreiche Verweisungen auf das BGB, den C. c. fr., die Botschaften des Bundesrates, die stenographischen Berichte u. s. w. und durch Beifügung der Verordnungen zum ZGB bereicherte, besonders aber auch durch die überaus hübsche, mit ihrer feinen Eleganz bestechende Ausstattung ausgezeichnete Ausgabe des französischen Textes in sehr handlicher Form, zu dem billigen Preise von Fr. 5.50.

Ferner :

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch, vom 10. Dezember 1907.  
Taschenausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von Dr. H. Oser.  
Zürich, Schulthess & Cie. 1912.**

Von Wert durch die jedem Artikel beigegebenen Verweisungen auf die Entwürfe und die Zitate aus den Erläuterungen des Redaktors und den Protokollen der Expertenkommission und der eidg. Räte. Im Anhang auch die eidgenössischen Verordnungen zum ZGB.

---